

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 1/048/2021

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.11.2021	Stadtrat	Entscheidung

Berufung der/des nebenamtlichen allgemeinen Stellvertreterin/ Stellvertreters des Stadtdirektors

Gemäß § 106 Abs. 1 Satz 7 NKomVG beschließt der Rat, wer den Stadtdirektor vertritt.
In der Vergangenheit ist regelmäßig der allgemeine Vertreter/ die allgemeine Vertreterin des Samtgemeindebürgermeisters als Vertretung benannt worden.

Beschlussvorschlag:

Samtgemeindeverwaltungsdirektorin Elisabeth Moormann wird als nebenamtliche allgemeine Stellvertreterin des Stadtdirektors der Stadt Fürstenau in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

K o c k
Fachbereich 1

t

T r ü t k e n
Stadtdirektor